

SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstbetrag der Staffel für die Betreuung. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist vor Beginn des Kindergartenjahres/der Betreuung oder in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im Übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

Kindergarten Gevensleben

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	07.30 Uhr - 08.00 Uhr 12.00 Uhr - 12.30 Uhr

Kindergarten Söllingen

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 08.00 Uhr - 13.00 Uhr 08.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	07.30 Uhr - 08.00 Uhr 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Kindergarten Jerxheim

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
	08.00 Uhr - 14.00 Uhr
	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	12.00 Uhr - 16.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Krippe Jerxheim

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	08.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Hort Jerxheim

Betreuungszeit:	
- während der Schulzeit	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- während der Ferien	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	
- während der Schulzeit	07.00 Uhr - 08.00 Uhr 16.00 Uhr - 16.30 Uhr
-während der Ferien	07.00 Uhr - 08.00 Uhr 16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Gebührenhöhe siehe Anlage 1, für die Krippe Anlage 2 (2 Seiten)

- (3) Für Besucherkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das einer der Einrichtungen fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen:
- 50 % für das 2. Kind
75% für jedes weitere Kind.

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von Dritter Stelle übernommen werden, fallen nicht unter diese Regelung.

- (6) Für das Mittagessen ist ein gesondert festgelegter Betrag pro Tag zu zahlen.
- (7) Die Sonderöffnungszeit gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als 10 Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 3 Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556 € pro Jahr vom Einkommen gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.
- (4) Die Samtgemeinde Heeseberg behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 18 Monaten nach der erstmaligen Festsetzung erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme nach dem 1. Werktag des Monats ermäßigt sich die Gebühr für jeden Kalendertag um 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 01.November 2007 außer Kraft.

Jerxheim, den

Samtgemeinde Heeseberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Gebührentabelle Kindergarten und Hort ab 01.01.2012							
Stufe	Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
1	über 2.556,00 €	105,00 €	124,00 €	141,00 €	158,00 €	175,00 €	191,00 €
2	von 2.046,00 bis 2.556,00 €	92,50 €	109,00 €	124,00 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €
3	von 1.534,00 bis 2.045,99 €	80,00 €	94,00 €	107,00 €	120,00 €	133,00 €	145,00 €
4	bis 1.533,99 €	67,50 €	79,50 €	90,50 €	101,50 €	112,50 €	122,50 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst							

Gebührentabelle Krippe ab 01.01.2012

Stufe	Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
1	über 2.556,00 €	131,50 €	155,00 €	176,00 €	197,50 €	219,00 €	239,00 €
2	von 2.046,00 bis 2.556,00 €	115,00 €	136,50 €	155,00 €	174,00 €	192,50 €	210,00 €
3	von 1.534,00 bis 2.045,99 €	100,00 €	117,50 €	134,00 €	150,00 €	166,00 €	181,00 €
4	bis 1.533,99 €	84,50 €	99,50 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	153,00 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst							